



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. März 2021
(OR. en)

6781/21

LIMITE

CORLX 124
CFSP/PESC 207
CONOP 6
CODUN 7
ATO 13

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/299 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

BESCHLUSS (GASP) 2021/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/299
zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen
für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung
der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Februar 2018 den Beschluss (GASP) 2018/299¹ angenommen.
- (2) In dem Beschluss (GASP) 2018/299 ist ein Durchführungszeitraum von 42 Monaten – ab dem Tag des Abschlusses der Finanzierungsvereinbarung gemäß Artikel 3 Absatz 3 – für die in Artikel 1 genannten Tätigkeiten (im Folgenden "Durchführungszeitraum") vorgesehen.
- (3) Am 18. Februar 2021 hat das EU-Konsortium für Nichtverbreitung und Abrüstung in seiner Funktion als Durchführungsstelle die Union um die Genehmigung ersucht, den Durchführungszeitraum aufgrund der Herausforderungen durch die anhaltende COVID-19-Pandemie bis zum 17. Mai 2022 zu verlängern.
- (4) Die in Artikel 1 des Beschlusses GASP 2018/299 genannten Tätigkeiten können ohne Auswirkungen auf die Finanzmittel bis zum 17. Mai 2022 fortgesetzt werden.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2018/299 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (GASP) 2018/299 des Rates vom 26. Februar 2018 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 46).

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2018/299 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dieser Beschluss gilt bis zum 17. Mai 2022.“
2. Abschnitt 4 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„4. Dauer

Die Dauer der Umsetzung der Projekte wird auf insgesamt 48 Monate geschätzt. Die Projekte enden am 17. Mai 2022.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu...

Im Namen des Rates

Der Präsident
